

STANDPUNKT

Neuer Aufbruch statt Reformstau?

Bernd Maelicke

Egal, wer die neue Bundesjustizministerin wird/geworden ist, die unbewältigten Aufgaben sind enorm. Aufzuarbeiten ist ein Reformstau nicht nur der letzten Legislaturperiode, sondern auch vieler Jahre und Jahrzehnte der Kohl-Regierung.

Wohl in keinem anderen Politikfeld sind die apokryphen Handlungsgrundlagen so bestimmt wie in der Kriminalpolitik. Während in Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis weitgehend Übereinstimmung über strategische und operative Notwendigkeiten besteht, reagiert die Kriminalpolitik aller Parteien immer mehr und vorrangig auf die subjektiven Ängste der Bürger und die Sensationsdarstellungen der Medien. Der Bundeskanzler vermeidet grundlegende Festlegungen für die Gestaltung dieses gesellschaftspolitisch so wichtigen Bereiches. Stattdessen reagiert er von Fall zu Fall mit plakativen Vereinfachungen auf Bewegungen in der öffentlichen Meinung – ohne jedoch kurz-, mittel- oder langfristig wirkende Lösungen anzupacken. Und die frühere Bundesjustizministerin profilierte sich zwar durch Reforminitiativen im Zivilprozeß, Schuldrecht, Mietrecht – das brisante Aufgabengebiet der Kriminalpolitik überließ sie jedoch weitgehend dem starken Innenminister mit seinen diversen Sicherheitspaketen.

In der Öffentlichkeit ist so ein verzerrtes Kriminalitätsbild entstanden: Es wird dominiert durch Sexual- und Gewalttäter und durch weltweit agierende Terroristen.

Die »Hausaufgaben« wurden vernachlässigt: Die seit Jahrzehnten anstehenden Reformen des Jugendgerichtsgesetzes, des Jugendarrestes, des Jugendvollzuges sowie der Untersuchungshaft sind ausgeblieben. Dass diese freiheitsentziehenden Maßnahmen, diese Eingriffe in die wichtigsten Grundrechte, über 50 Jahre seit Bestehen der Bundesrepublik noch immer ohne gesetzliche Grundlagen sind, muss nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen als Skandal bezeichnet werden. Zunehmend mehr Gerichte geraten in Begründungsnöte, wenn es angesichts der völlig unzureichenden Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und in der Jugendarrestvollzugsordnung (von 1966!) um die Verurteilung zu einer Jugendstrafe oder zum Jugendarrest geht.

Und dass freiheitsentziehende Grundrechtseingriffe bei Untersuchungsgefangenen (Unschuldsvermutung!) noch immer nicht wie bei Strafgefangenen durch gesetzliche Mindeststandards ausgestaltet sind, kann nur als Armutzeugnis für die deutsche Rechtsskultur bezeichnet werden.

Es muss Schluss sein mit der Jahrzehntelangen Beauftragung von Experten und Kommissionen. Selbst profunde Kenner haben mittlerweile den Überblick verloren, wie viele Gesetzentwürfe und Stellungnahmen durch welche Kommissionen in den letzten Jahren und Jahrzehnten zum Jugendvollzugsgesetz oder zur Untersuchungshaft vorgelegt wurden.

Die ungenügende Beachtung dieser Arbeitsergebnisse durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages und durch das Bundesjustizministerium haben bei Experten und Praktikern zu Frustration und zum Teil zu Zynismus geführt. Ein weiteres »muddling through« auch durch die neue Regierung ist nicht mehr zu verantworten.

Ein weiteres Anliegen: Seit 1986 (!) liegt ein Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentzie-

hende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz – vor, der völlig zu Unrecht in den letzten Jahren nicht aufgegriffen wurde (vgl. ZRP 1986 S. 203 ff). Grundlage war schon damals die Kritik an der unzureichenden Reichweite des Strafvollzugsgesetzes von 1976. Entgegen weiter gehenden Reformvorstellungen beschränkt sich das Strafvollzugsgesetz völlig auf das Geschehen in den Anstalten (output), während doch dauerhafte Resozialisierungserfolge sich erst nach der Entlassung in der realen Lebensbewältigung erweisen (outcome).

Das Bundesresozialisierungsgesetz will deshalb konsequent die Aufgaben und Strukturen der ambulanten Resozialisierungsarbeit regeln und mit denen des stationären Bereiches verzahnen. Der internationale Vergleich wie auch die kritische Situation des Strafvollzugs heute (Krise des Behandlungskonzeptes, Überbelegung, extreme Belastung des Personals, Kostenexplosion) sprechen dafür, alle Möglichkeiten der verantwortbaren Haftvermeidung und Haftreduzierung auszubauen und ein abgestimmtes und flächendeckendes System von stationären und ambulanten Wiedereingliederungshilfen zu realisieren.

Der Entwurf von 1986 bedarf einer erneuten Beratung und Überarbeitung. Die widersprüchlichen Einzelregelungen, die in den Bundesländern bei der Strukturierung der ambulanten Dienste (Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe) mittlerweile ergangen sind, rufen geradezu nach einer bundeseinheitlichen Rahmengesetzgebung. In Zeiten der Haushaltssolidarierung und der Reduzierung des Staates auf seine Kernaufgaben sind Effizienz- und Effektivitätssteigerungen notwendiger denn je. Es geht um eine Qualitätsoffensive der ambulanten und stationären Resozialisierungsangebote für die überwiegende Zahl der Tätergruppen, die wegen kleinerer und mittlerer Kriminalität zu Bewährungsstrafen oder zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Der Vollzug muss von Tätergruppen entlastet werden, die ambulant besser sozial integriert werden können. Vorrangig betrifft dies die Ersatzfreiheitsstrafen, die in gleichbleibend hoher Zahl teure Haftplätze blockieren. Rot/Grün hat nichts mehr zu verlieren. Mit weniger Zustimmung kann man in Deutschland nicht gewählt werden. Die Kriminalpolitik in Deutschland steht vor einer entscheidenden Bewährungsprobe. Vor allem die Medien werden hier eine bedeutende Rolle spielen. Es ist Zeit für einen neuen Aufbruch! Es ist vielleicht die letzte Chance.



Dr. Bernd Maelicke ist Leiter der Abteilung »Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen« im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und Mitherausgeber dieser Zeitschrift